



## Merkblatt für die Überbeglaubigung von Dokumenten

### Was tun wir?

Die Staatskanzlei erstellt für Sie Überbeglaubigungen von **amtlichen Dokumenten aus dem Kanton Zürich** zum Gebrauch im Ausland. In der Schweiz braucht es diese Überbeglaubigungen nicht.

Bei einer Überbeglaubigung wird die Echtheit der **amtlichen Originalunterschrift** bescheinigt. Je nach Bestimmungsland ist anschliessend eine Bestätigung vom hiesigen Konsulat des betreffenden Landes nötig. Bitte planen Sie die Überbeglaubigung **frühzeitig**. Es kann sein, dass Abklärungen nötig sind, was den Prozess verzögert.

### Welche Dokumente benötige ich fürs Ausland?

Diese Frage kann Ihnen die ausländische Stelle beantworten, die von Ihnen Dokumente verlangt. Je nach Rechtsgeschäft, Land und Behörde variieren die Vorgaben. Oft werden nur **Originaldokumente** akzeptiert. Wir können Kopien überbeglaubigen, wenn diese durch ein Notariat oder ein Gemeinde-/Stadtammannamt erstellt wurden. Allerdings bestätigt dann keine Stelle die Herkunft oder Echtheit der kopierten Urkunden.

### Wo kann ich ausländische Dokumente überbeglaubigen lassen?

Jedes Land beglaubigt amtliche Dokumente seiner Behörden selber. Auf der Website der Haager Konvention <https://www.hcch.net/apostille> finden Sie ein Verzeichnis der pro Land zuständigen Stellen. Unterschriften ausländischer Vertretungen in der Schweiz können allenfalls durch die Bundeskanzlei beglaubigt werden, nicht jedoch in Form einer Apostille. Siehe [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) und oben «Legalisationen».

### Wie gehe ich vor, wenn ich Übersetzungen überbeglaubigen muss?

Wir bieten keine Übersetzungen an. Die Übersetzung und deren Inhalt können im Kanton Zürich nicht amtlich beglaubigt werden. Bitte erkundigen Sie sich bei der ausländischen Stelle, ob eine Übersetzung aus der Schweiz bzw. dem Kanton Zürich akzeptiert wird und welche Vorgaben gelten. Wenn die Unterschriftsbeglaubigung der übersetzenden Person genügt, so kann diese bei einem Notariat, Gemeinde- oder Stadtammannamt vorsprechen.

### Wir beglaubigen nicht direkt

Unterschriften von Privatperson  
Firmenunterschriften  
Schul-/Lehrzeugnisse, Diplome  
Arztzeugnisse  
Impfausweise für Tiere

### Zuerst zu beglaubigen durch

Notariat, Stadt- oder Gemeindeammannamt  
Notariat, Stadt- oder Gemeindeammannamt  
Bildungsdirektion  
Kantonsärztlicher Dienst  
Kantonales Veterinäramt

### Wir beglaubigen keine

ausländischen Dokumente  
Dokumente aus anderen Kantonen  
Dokumente eidgenössischer Institutionen  
Unterschriften von Privatperson  
private Beglaubigungsstellen

### Zu beglaubigen durch

zuständige ausländische Stelle (siehe oben)  
für jeweiligen Kanton zuständige Stelle  
Bundeskanzlei in Bern  
Notariat, Stadt- oder Gemeindeammannamt  
sind öffentlich-rechtlich nicht zulässig